

WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA

BINNENVERKEHRSAUSSCHUSS

Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

Gemeinsame Tagung der Fachleute für die dem Europäischen Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) anhängenden Vorschriften

16. Sitzung

Genf, 25. -29. Januar 2010

Tagesordnungspunkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU)

betreffend das Entgasen von Tankschiffen

1. Im ADN finden sich zwei unterschiedliche Stellen, die das Entgasen von Tankschiffen betreffen. Dies betrifft **7.2.3.7 Entgasen leerer Ladetanks** und **7.2.4.15 Maßnahmen nach dem Löschen**. Dabei stellen die Regelungen in 7.2.4.15.3 zum Teil gegenüber 7.2.3.7 Dopplungen und Wiederholungen dar und könnten Unklarheiten aufwerfen. Die EBU schlägt vor:
 2. 7.2.4.15.3 wie folgt neu fassen:

7.2.4.15.3 Das Entgasen der Ladetanks und Lade- und Löschleitungen hat unter den in Abschnitt 7.2.3.7 festgelegten Bedingungen zu erfolgen.
 3. 7.2.3.7 unter Berücksichtigung des bisherigen Inhalts von 7.2.4.15.3 wie folgt neu fassen:

7.2.3.7	<i>Entgasen leerer Ladetanks</i>	Begründung für die vorgeschlagene Änderung
7.2.3.7.0	Das Entgasen entladener, nachgelenzter oder leerer Ladetanks in die Atmosphäre ist unter den nachfolgenden Bedingungen nur dann gestattet, wenn es auf Grund anderer internationaler oder nationaler Rechtsvorschriften nicht verboten ist.	Bislang wurde in 7.2.3.7.0 nur auf entladene oder leere Ladetanks abgestellt. Der Aspekt des Nachlenzens fand sich nur in 7.2.4.15.3. Um diesen Aspekt zu erhalten, müsste er auch in 7.2.3.7 aufgenommen werden.
7.2.3.7.1	Entladene, nachgelenzte oder leere Ladetanks, die gefährliche Stoffe der Klasse 2 oder der Klasse 3 mit einem	wie oben

<p>Klassifizierungscode in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 3b, der den Buchstaben «T» enthält, der Klasse 6.1 oder der Klasse 8 mit Verpackungsgruppe I in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 4, enthalten haben, dürfen entweder nur durch sachkundige Personen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 oder nur durch von der zuständigen Behörde zugelassenen Firmen entgast werden. Das Entgasen darf nur an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen erfolgen.</p>	
<p>7.2.3.7.2 Entladene, nachgeladene oder leere Ladetanks, die andere als die in Absatz 7.2.3.7.1 genannten gefährlichen Stoffe enthalten haben, dürfen während der Fahrt mittels geeigneter Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Tanklukendeckeln und Abführung der Gas-/Luftgemische durch dauerbrandsichere Flammendurchschlagsicherungen entgast werden.</p> <p>...</p>	<p>wie oben</p> <p>Rest alter Text</p>
<p>7.2.3.7.3 Wenn das Entgasen von Ladetanks, die die in Absatz 7.2.3.7.1 genannten gefährlichen Stoffe enthalten haben, an den von der örtlich zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen nicht möglich ist, kann ein Entgasen während der Fahrt erfolgen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in Absatz 7.2.3.7.2 genannten Bedingungen eingehalten werden, wobei jedoch in dem ausgeblasenen Gemisch die Produktkonzentration an der Austrittsstelle nicht mehr als 10 % der unteren Explosionsgrenze betragen darf; - eine Gefährdung der Besatzung ausgeschlossen ist; - alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, die mit dem Freien in Verbindung stehen, geschlossen sind. Dies gilt nicht für die Zuluftöffnungen des Maschinenraumes und von Überdruckanlagen; - an Deck arbeitende Besatzungsmitglieder geeignete Schutzausrüstungen tragen; - dies nicht im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhöfen, unter Brücken oder in dicht besiedelten Gebieten stattfindet. 	<p>unverändert</p>
<p>7.2.3.7.4 Der Entgasungsvorgang muss während eines Gewitters und, wenn infolge</p>	<p>unverändert</p>

<p>ungünstiger Windverhältnisse außerhalb des Bereichs der Ladung vor der Wohnung, dem Steuerhaus oder Betriebsräumen mit gefährlichen Gaskonzentrationen zu rechnen ist, unterbrochen werden. Der kritische Zustand ist erreicht, sobald durch Messung mittels tragbaren Messgeräts Konzentrationen von mehr als 20 % der unteren Explosionsgrenze in diesen Bereichen nachgewiesen worden sind.</p>	
<p>7.2.3.7.5 Wenn nach dem Entgasen der Ladetanks mit Hilfe der in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 18 genannten Geräte festgestellt wird, dass weder die Konzentration an brennbaren Gasen innerhalb der Ladetanks über 20 % der unteren Explosionsgrenze liegt noch eine bedeutsame Konzentration an giftigen Gasen feststellbar ist, darf die Bezeichnung nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 19 <u>vom Schiffsführer</u> weggenommen werden.</p>	<p>zur Klarstellung.</p>
<p>7.2.3.7.6 Vor der Durchführung von Arbeiten, die mit Gefahren gem. Abschnitt 8.3.5 verbunden sein können, sind die Ladetanks und die im Bereich der Ladung befindlichen Rohrleitungen zu reinigen und zu entgasen. Das Ergebnis ist in einer Gasfreiheitsbescheinigung festzuhalten. Die Gasfreiheit kann nur durch Personen festgestellt und attestiert werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen sind.</p>	<p>verbessertes Text gegenüber dem bisherigen Wortlaut von Unterabschnitt 7.2.4.15.3 .</p>